

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	23.11.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	07.12.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.12.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Beschlussvorschlag:

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009 wird gemäß Anlage I beschlossen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Um den Vorgaben des KAG zu entsprechen, musste für 2010 eine Entnahme aus der Rücklage von 2,1 Mio. € eingeplant werden. Für das Jahr 2011 müssen wiederum 1,588 Mio. € eingesetzt werden. Bei einer Senkung des betrieblichen Aufwandes um 492.000 € reicht die geringere Zuführung aus der Rücklage aus, um Gebührenneutralität zu erreichen.

Es wird empfohlen, die Rücklagenentnahme zu Gunsten der Biomüllabfuhr mit 961.000 € einzusetzen, um die Getrenntsammlung nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu fördern und die eingeleiteten Maßnahmen wie z. B. die Saisonbiotonne zu stabilisieren. Für die Restmüllabfuhr stehen dann 627.000 € aus der Rücklage zur Verfügung.

Damit bleiben die Gebühren für Restmüll und Biomüll in 2011 konstant.

Im § 2 Abs. 6 wird die Formulierung in der Satzung für die Abfuhr der Saisonbiotonne zur Klarstellung angepasst.

Die Gebührenrechnung ist aus den **Anlagen II und III** ersichtlich.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom . Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975 sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW..610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfahren bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	48,58 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	97,16 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

Artikel II

Im Übrigen gelten die Gebührensätze unverändert fort.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2010

gez. Clausen, Oberbürgermeister

Ablage IV Abfallentsorgung
Anlage II Abfallentsorgung
Anlage III Abfallentsorgung